

Geschäftsverzeichnissnr. 1969

Urteil Nr. 139/2001
vom 6. November 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 15 Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 zur Regelung der Hypothekendarlehen und zur Einführung der Kontrolle der Unternehmen für Hypothekendarlehen, bestätigt durch das Gesetz vom 4. Mai 1936, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Snappe, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 16. Mai 2000 in Sachen L. Malengreaux und anderer gegen S. Cavaliere und andere, dessen Ausfertigung am 24. Mai 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 zur Regelung der Hypothekendarlehen und zur Einführung der Kontrolle der Unternehmen für Hypothekendarlehen, bestätigt durch Nr. 75 des einzigen Artikels des Gesetzes vom 4. Mai 1936, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem er bestimmt: 'Wenn [...] eine intervenierende Partei oder ein rekonstituierender Dritter aus welchem Grund auch immer versagt, ist der Schuldner gehalten, dem Gläubiger die Beträge zurückzuzahlen, die dieser nicht hat eintreiben können, jedoch erst nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel, die der Gläubiger gegen diese intervenierende Partei oder diesen rekonstituierenden Dritten geltend machen könnte, sowohl aufgrund der eigenen Rechte als aufgrund derjenigen, in die er eingetreten ist '? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 15 des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 zur Regelung der Hypothekendarlehen und zur Einführung der Kontrolle der Unternehmen für Hypothekendarlehen, bestätigt durch den einzigen Artikel des Gesetzes vom 4. Mai 1936. Dieser Artikel bestimmt:

« Wenn Rekonstitution des geliehenen Kapitals erfolgt, auf welche Weise auch immer, wirken sich

der Fälligkeitstermin des Darlehens oder der Krediteröffnung,

die Ausübung des Rechts durch den Gläubiger, das dieser sich eventuell vorbehalten hat, die vollständige oder teilweise, vorzeitige Rückzahlung des geliehenen Kapitals zu fordern,

die Annahme durch den Gläubiger, zu welchem Zeitpunkt auch immer, der ganzen oder teilweisen, vorzeitigen, ihm durch den Schuldner angebotenen Rückzahlung

und die Ausübung des gesetzlichen oder vertraglichen Rechts durch den Schuldner auf die vollständige oder teilweise, vorzeitige Rückzahlung der geliehenen Hauptsumme

dahingehend aus, daß entweder das rekonstituierte Kapital oder, im Falle einer teilweisen Rückzahlung, dessen gemäß den Artikeln 17 und 18 anzuwendender Teil unmittelbar einforderbar wird.

Bei Tilgung oder Rekonstitution, auf welche Weise auch immer, des geliehenen Kapitals ist der Schuldner nicht verpflichtet, zu dem Zeitpunkt, an dem das Kapital, aus welchen Gründen auch immer, ganz oder teilweise einforderbar oder rückzahlbar wird, als Hauptsumme eine größere Summe zu überweisen, als diese, wie in den Artikeln 16 und 17 vorgesehen, berechnet wurde.

Wenn die Rekonstitution des geliehenen Kapitals durch Vermittlung eines rekonstituierenden Dritten erfolgt, tritt der Gläubiger zu diesem Zeitpunkt von Rechts wegen in die Rechte des Schuldners gegenüber dem durch den Schuldner bezeichneten oder anerkannten rekonstituierenden Dritten ein oder in die Rechte des Gläubigers und der intervenierenden Partei gegenüber dem durch letztgenannte Partei bezeichneten oder anerkannten rekonstituierenden Dritten. Wenn es eine intervenierende Partei gibt, dann tritt der Gläubiger überdies zu diesem Zeitpunkt von Rechts wegen in alle Rechte des Schuldners gegenüber der intervenierenden Partei ein.

Wenn jedoch eine intervenierende Partei oder ein rekonstituierender Dritter aus welchen Gründen auch immer versagt, ist der Schuldner gehalten, dem Gläubiger die Beträge zurückzuzahlen, die dieser nicht hat eintreiben können, jedoch erst nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel, die der Gläubiger gegen diese intervenierende Partei oder diesen rekonstituierenden Dritten geltend machen könnte, sowohl aufgrund der eigenen Rechte als aufgrund derjenigen, in die er eingetreten ist. Der Schuldner muß dennoch seine übrigen Verpflichtungen weiter einhalten und bleibt inzwischen verpflichtet, dem Gläubiger die vereinbarten Zinsen für den Teil des geliehenen Kapitals zu bezahlen, der noch nicht zurückgezahlt oder eingetrieben wurde, vorbehaltlich des Regreßanspruches des Schuldners gegenüber der intervenierenden Partei oder dem rekonstituierenden Dritten.

Die dem Gläubiger durch den Schuldner zugestandene hypothekarische Sicherheit oder Verpfändung decken die Verpflichtungen, die sich für ihn aus der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ergeben. »

Nur der vierte Absatz wird beanstandet, und der Hof beschränkt seine Untersuchung deshalb auf diese Bestimmung.

In Hinsicht auf die Zulässigkeit

B.2. Der Ministerrat und das Zentralamt für das Hypothekengeschäft beanstanden die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage, weil in dieser Frage nicht die Kategorie von Personen

präzisiert werde, deren Situation mit der Situation der Schuldner im Sinne von Artikel 15 Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 verglichen werden müsse. Der Ministerrat weist außerdem darauf hin, daß « der Mechanismus der präjudiziellen Verweisung den Hof nicht veranlassen kann, zuvor die zu vergleichenden Kategorien von Personen selbst zu bestimmen, bevor er über die vorgelegte Frage befindet ».

B.3. Die dem Hof anvertraute Kontrolle der Übereinstimmung der gesetzgeberischen Normen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verlangt, daß die Kategorie von Personen, die möglicherweise einer Diskriminierung ausgesetzt ist, auf sachdienliche Weise mit einer anderen Kategorie von Personen verglichen wird.

Wenn aus dem Wortlaut selbst der präjudiziellen Frage nicht ersichtlich wird, mit welchen anderen Kategorien von Rechtsuchenden die Personen, auf die die beanstandete Bestimmung anwendbar ist, verglichen werden müssen, dann ist es im vorliegenden Fall möglich, den dem Urteil des Hofes unterworfenen Behandlungsunterschied aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Rechtssache und aus der dem Verweisungsbeschluß zugrunde liegenden Begründung abzuleiten.

B.4. Aus den dem Hauptverfahren zugrunde liegenden Fakten und aus der vom Verweisungsrichter übernommenen Argumentation der Partei, die die präjudizielle Frage veranlaßt hat - insbesondere bezüglich der angeblichen Unverhältnismäßigkeit zwischen der Zielsetzung der beanstandeten Bestimmung, nämlich der Gewährleistung einer Garantie für den Gläubiger, wenn der rekonstituierende Dritte versagt, und dem eingesetzten Mittel, nämlich der Bezeichnung des Schuldners als einzigen Garanten, so daß Rückzahlung an den rekonstituierenden Dritten sich nicht befreiend auswirkt - wird nämlich ersichtlich, daß das aus der beanstandeten Bestimmung resultierende Rechtsverhältnis mit dem Rechtsverhältnis zwischen dem normalen Hypothekengläubiger und dem normalen Hypothekenschuldner verglichen werden muß. Der Hof stellt übrigens fest, daß die intervenierenden Parteien, das Zentralamt für das Hypothekengeschäft und der Ministerrat, in ihren Schriftsätzen von dem obengenannten Behandlungsunterschied ausgegangen sind.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Zwischen den zu vergleichenden Kategorien von Vertragspartnern eines Hypothekendarlehens besteht ein objektiver Unterschied. Die Parteien können sich nämlich für einen normalen Hypothekarkreditvertrag oder für einen Hypothekarkreditvertrag mit einer intervenierenden Partei oder einem rekonstituierenden Dritten entscheiden. Es steht den bei solchen Verträgen involvierten Parteien zu, frei zu urteilen, ob sie sich, in voller Kenntnis aller Verpflichtungen und Vor- und Nachteile, die mit jeder der beiden Formen verbunden sind, für die eine oder die andere Form entscheiden.

B.7. Die in Artikel 15 Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 abgefaßte Maßnahme zielt ausdrücklich auf den Schutz des Gläubigers ab und überläßt das Risiko des möglichen Versagens der intervenierenden Partei oder des rekonstituierenden Dritten dem Schuldner, von dem auf diese Weise die Schuld ein zweites Mal eingefordert werden kann. Der Hof muß untersuchen, ob diese Maßnahme, die der Verwirklichung der angestrebten Zielsetzung dient, dennoch zu dieser Zielsetzung nicht in einem unangemessenen Verhältnis steht.

Einerseits ist der Schuldner nur zur Rückzahlung der Summen verpflichtet, die der Gläubiger sowohl aufgrund eigener Rechte als aufgrund der Rechte, in die er eingetreten ist, nach Ausschöpfung aller gegen die versagende intervenierende Partei oder den rekonstituierenden Dritten möglichen Rechtsmittel nicht eintreiben konnte. Andererseits

wurden in Titel II des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 und im daran anschließenden königlichen Erlaß vom 30. Juni 1936 zur Festlegung einer allgemeinen Kontrollregelung für die Unternehmen für Hypothekendarlehen ausreichende Kontrollmaßnahmen ausgearbeitet, die das Risiko des Schuldners auf ein Mindestmaß beschränken, ohne es jedoch völlig ausschließen zu können. Angesichts dieser Garantien kann die kritisierte Maßnahme nicht als unverhältnismäßig zur angestrebten Zielsetzung betrachtet werden.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15 Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 zur Regelung der Hypothekendarlehen und zur Einführung der Kontrolle der Unternehmen für Hypothekendarlehen, bestätigt durch den einzigen Artikel des Gesetzes vom 4. Mai 1936, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior